



Monitoring Report Nr. 87 Strafverfahren gegen Onesphore R.

Mündliche Revisionsverhandlung/ 30. April 2015

Leitung: Prof. Dr. Dr. Hauke Brettel, PD Dr. Ken Eckstein, Ref. iur. Johanna Grzywotz, Stud. iur. Nicolai Bülte, Stud. iur. Tobias Römer

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Am 30.04.2015 verhandelte der dritte Strafsenat des Bundesgerichtshofs die Revision gegen das Urteil des OLG Frankfurt gegen Onesphore R. wegen der Beteiligung am Völkermord in Ruanda. Dieser war wegen Beihilfe zum Völkermord gem. §§ 220a I Nr. 1 a.F.; 27 StGB zu 14 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Dagegen hatten sich die Revisionen des Angeklagten, Bundesanwaltschaft und Nebenklage gerichtet. Der Angeklagte hatte sowohl Verfahrens- als auch eine Sachrüge erhoben, Bundesanwaltschaft und Nebenklage lediglich Sachrügen. Während der Verhandlung ging es vor allem um die Frage der Verurteilung wegen Beihilfe und den in der ersten Instanz erfolgten Einstellungen gem. §§ 154f. StPO.

II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Darstellung des Feststellungen des erstinstanzlichen Urteils Durch RiBGH Dr. Schäfer¹

a. Zum Sachverhalt

Zu Beginn stellte der Berichterstatter RiBGH Dr. Schäfer das erstinstanzliche Urteil dar. Der Angeklagte sei Bürgermeister in *Muvumba* gewesen. Mit seiner Gemeinde sei er 1993 in drei Flüchtlingslager in *Murambi* geflohen. In der Zeit hätten sich sog. „Interahamwe“-Milizen gebildet, die Tutsi angriffen und verfolgten. Nachdem das Flugzeug des Präsidenten Ruandas in der Nacht vom 6. auf den 7. April 1994 abgeschossen worden sei, hätte ein Völkermord begonnen, der zwischen 500.000 und 1.000.000 Menschen das Leben gekostet habe, größtenteils Tutsi und zu einem kleinen Teil gemäßigte Hutu.

Am 11. April habe das Kirchenmassaker in *Kiziguro* stattgefunden, dass von mehreren Personen geführt worden sei, darunter *Onesphore R.* Zuvor sei er bei einer Versammlung gewesen, auf der das Massaker geplant worden sei. Dabei seien das Kirchentor geöffnet worden, woraufhin zunächst die Männer auf dem Gelände getötet wurden, danach die Frauen und Kinder. Die Leichen wurden zu einer einige hundert Meter entfernten Grube gebracht und hineingeworfen. Dabei wurden spätere Opfer zum Tragen gezwungen. Sie mussten dabei ihre Oberkörper entkleiden, um sich von den Angreifern zu unterscheiden. Der Angeklagte habe zu Beginn des Massakers die Angreifer zum „Arbeiten“ aufgefordert. Als man später festgestellt habe, dass die Tötungen nicht schnell genug abliefen, sei er zu einem Lager gefahren, um weitere Leute zu den Tötungen zu transportieren.

Das OLG sei letztlich von 400 Opfern ausgegangen, überlebt hätten höchstens 60 Menschen. Dies Größtenteils in einer Grube, in die man die Leichen geschleppt habe, entweder, weil man die Überlebenden für tot gehalten habe, oder für zu schwer verwundet, um zu überleben. Ein Zeuge habe sich in einer Zisterne auf dem Kirchengelände verstecken können und so überlebt.

Weiter sei *Onesphore R.* nach *Tansania* geflohen.

b. Zur rechtlichen Würdigung

Das OLG habe in den Taten eine Beihilfe zum Völkermord gem. §§ 220a I Nr. 1 a.F., 27 StGB gesehen. Dies insbesondere, weil der ebenfalls anwesende *Jean Baptiste Gatete* als „starker Mann“ gegolten habe, und man daher keine Mittäterschaft habe annehmen können, auch nicht bei einer funktionalen und wertenden Betrachtung der Umstände.

¹ Es war nicht möglich, die gesamte Darstellung zu erfassen, sie wird daher nur verkürzt wiedergegeben. Das erstinstanzliche Urteil ist u.a. in der hessischen Landesrechtsprechungsdatenbank abrufbar:

<http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/6sq/page/bslaredaprod.psm1?doc.hl=1&doc.id=JURE140015492&documentnumber=61&numberofresults=1362&showdoccase=1&doc.part=K¶mfromHL=true#focuspoint> (10.05.2015).

Eine Verurteilung wegen Mordes oder Totschlages sei nicht erfolgt, weil das Verfahren insoweit beschränkt worden war. Die Bundesanwaltschaft hatte dem zugestimmt, der Nebenklagevertreter dazu keine Stellungnahme abgegeben.

c. Zur Zulässigkeit der eingelegten Rechtsmittel

Die gegen das Urteil gerichteten Rechtsmittel seien formal ordnungsgemäß eingelegt worden.

2. Die Rügen der Verteidigung²

Der Vorsitzende Richter *Becker* wies die Verteidigung an, zunächst ihre Rügen vorzutragen, weil diese am umfangreichsten seien.

a. Die Rügen der Verteidigung

Die Verteidigung hatte vier Rügen erhoben, die RA *Dr. Norouzi* vortrug. Zunächst kommentierte er das Verfahren und Urteil aus seiner Sicht. So ließe der zuvor vom Senat verlesene Sachverhalt, auf den das Verfahren vor dem OLG fuße, „einem das Herz gefrieren“, es sei „das Gesicht des Bösen, das einem entgegenzublicken scheint“ in dieser „einzigartigen“ Grausamkeit der Geschehnisse des 11.04.1994 in Ruanda.

Die Strafbarkeit des Völkermordes und die Strafbarkeit in Ruanda hätten einen politischen und historischen Hintergrund, aus dem sich das Greifen des Weltrechtsprinzips ergäbe. „Wir“ erklärten uns nach diesem Prinzip als Rechtsgemeinschaft zuständig für die strafrechtliche Verfolgung des Völkermordes, der aufgrund seiner einzigartigen Grausamkeit unverjährbar sei.

Vor diesem Hintergrund tue sich eine Diskrepanz auf zwischen dem normativen Anspruch der Rechtsordnung, welche die rechtspolitische und moralische Notwendigkeit der Aufarbeitung eines Tatbestandes begründe, der zeitlich und geographisch weit entfernt liege, und der „tatsächlichen Umsetzung dieses Anliegens“ mit Mitteln der StPO. RA *Dr. Norouzi* verglich die Schwierigkeiten mit dem NSU-Verfahren, hätte dessen Tatbestand auf einem anderen Kontinent und 25 Jahre zuvor gespielt.

Die Besonderheit und Schwierigkeit des frankfurter Verfahrens läge vor allem in dem Zeugenbeweis als hauptsächliches Beweismittel. RA *Dr. Norouzi* verwies in diesem Zusammenhang auf die „kulturell, mentalitätsgeschichtlich zu erklärenden Besonderheiten der ruandischen Zeugenaussage“. Letztlich sei das Verfahren „eine Herausforderung für die StPO“. Sie sei grundsätzlich für Verfahren gedacht, in denen es darum gehe, dass jemand in Offenbach einen Mord begangen habe, für das ein Schwurgericht in Frankfurt zuständig sei. Exemplarisch griff der Verteidiger §154 StPO heraus, dessen Regelung normativ sicher vertretbar sei; die Anwendung des Opportunitätsprinzips wirke in einem Verfahren wie diesem jedoch „zumindest einigermaßen eigenartig“. So hinterlasse es auch einen komischen Nachgeschmack, wenn die zugrunde gelegten Opferzahlen im Urteil auf einer Schätzung beruhten und man sich für die Zahl 400 entschieden habe, auch wenn andere Aussagen von deutlich mehr Opfern sprächen. Solche Dinge seien den Schwierigkeiten der Tatsachenermittlung geschuldet. Das Urteil sei trotzdem insgesamt sehr gut und sehr stringent geschrieben. Es lese sich sehr eingängig und man lerne etwas über das historische Geschehen. Einige Merkwürdigkeiten fielen allerdings auf, so etwa die Aussagenkonstanz der Zeugen, deren wesentlichen Aussagen nur anhand der Protokolle der ICTR-Verhandlungen rekonstruiert worden seien. In diesen Aussagen aber, vor dem ICTR, sei *Onesphore R.* nicht genannt worden. Ruandische Zeugen neigten zwar dazu, nur zu dem konkret auszusagen, wonach sie gefragt würden, also zum Beispiel nur nach den Angeklagten in einem konkreten Verfahren. Dies sei problematisch, weil die Verteidigung jede Möglichkeit verliere, die Glaubwürdigkeit von Zeugen zu erschüttern. Umgekehrt lasse sich aber der Schluss ziehen, dass die Zeugen den Angeklagten „natürlich“ belasteten, eben weil er ja jetzt angeklagt sei.

Ferner „zieh[e der Senat] die Dinge etwas gerade“, so der Verteidiger, wenn er etwa auf S. 201 des Urteils schreibe, dass ein Zeuge ausgesagt habe, er habe das Kirchengelände sehen können aus dem Raum, in dem er sich befand, obwohl sich das Fenster, durch das der Zeuge gesehen haben wolle, auf einer Höhe von 2,5m befunden habe. Dass dies der Wahrheit entsprechen könne, weil der Zeuge sich möglicherweise auf etwas gestellt habe, sei reine Spekulation seitens des Gerichts. RA *Dr. Norouzi* gab an, dass dies alles „Petitessen“ seien, er wolle nicht „mäkeln“ und den „revisionsrechtlichen Giftschränk“ aufmachen. In der Revision gehe es um andere Punkte, einen wolle er aber noch

² In der Verhandlung wurde auf Vorschlag des Vorsitzenden zunächst der Verteidigung das Wort erteilt, die ihre Revision darlegen sollte. Danach sollten jeweils Bundesanwaltschaft und die Nebenklage darauf erwidern und ihre eigenen Revisionsanträge begründen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Verfolgbarkeit wird in diesem Bericht jedoch die Erwiderung einer Partei direkt nach dem entsprechenden Revisionsvorbringen geschildert.

machen: Keiner der späteren Belastungszeugen habe den Angeklagten in vorigen Aussagen belastet. Dies sei bei einem Zeugen „ok“, ohne dass sich revisionsrechtliche Probleme auftäten. Wenn dies aber bei allen oder einer Vielzahl der Zeugen der Fall sei, zeige dies, wie schwierig die Beweiswürdigung gewesen sei.

Im Weiteren ging der Verteidiger auf die erhobenen Rügen ein, wobei er diese nur „kurz beschreiben“ wolle, weil dies auch schon schriftsätzlich vorgetragen sei.

aa. Die Würdigung der Aussage der Ehefrau des Angeklagten

Die Ehefrau des Angeklagten habe „kurz vor knapp“ in dem Verfahren ausgesagt. Das OLG habe ihre Aussage, wo der Angeklagte zur Zeit eines Telefonates mit seiner Frau gewesen sei, nicht geglaubt. Zur Begründung habe das Gericht ausgeführt, dass nicht erklärlich sei, warum sie eine so wesentliche Aussage zurückgehalten habe. Man müsse nicht vertiefen, dass dies fehlerhaft sei. Es stelle sich aber die Frage, wie mit einem so „plumpen“ Fehler umzugehen sei. Dies sei allerdings eine Frage des Beruhenszusammenhangs. Und es könne natürlich nicht ausgeschlossen werden, dass das Urteil auf diesem Fehler beruhe, wenn man sich in der Beweiswürdigung darauf berufe, eine Aussage nicht zu glauben, weil sie so spät erfolgt sei.

bb. Die Vereidigung einer Nebenklägerin

Ferner hatte die Verteidigung die Vereidigung einer Nebenklägerin und Zeugin gerügt. Dazu führte RA *Dr. Norouzi* aus, dass sie „eigenartig“ erscheine. Die Nebenklägerin und Zeugin habe ausgesagt, zuvor nicht in einem der Völkermordverfahren ausgesagt zu haben, was sich falsch herausgestellt habe. Die Zeugin habe als junge Frau sehr wohl im Rahmen der Ermittlungen des *ICTR* bereits ausgesagt. Ihre damalige Aussage, sie habe Schreie gehört und sich infolgedessen versteckt, weswegen sie nichts habe sehen können, sei „durchaus lebensnah“ gewesen. Dies sei aber mit den vor dem OLG gemachten Angaben nicht vereinbar. Bei einer zweiten Vernehmung durch das OLG habe sie ausgesagt, damals bewusst falsche Aussagen gemacht zu haben, da sie den Ermittlern nicht getraut habe. Es hätte in *Ruanda* Gerüchte gegeben, dass frühere *Génocidaires* beim *ICTR* gearbeitet hätten. Das OLG habe diese Aussage für glaubhaft gehalten. Dies könne in der Revision nicht beanstandet werden. Problematisch sei aber die erfolgte Vereidigung der Zeugin. Dies heiße, dass das OLG der Glaubwürdigkeit der Zeugin Bedeutung beigemessen habe. Nach Ansicht der Verteidigung hätte die Zeugin allerdings nicht vereidigt werden dürfen. § 60 Nr. 2 StPO sehe ein Vereidigungsverbot vor, wenn Beteiligte einer Tat der Begünstigung oder Strafvereitelung verdächtig seien. Grund hierfür sei die problematische Situation, in der sich ein Zeuge dann befinde. Dabei gehe es um die Wertung der Norm, nach welcher bestimmte Zeugen aus dem Eid und der damit verbundenen erhöhten Glaubhaftigkeit der Norm herausgehalten werden sollten. Insofern beziehe sich § 60 StPO nicht nur auf § 258 StGB. Dass dies Sinn und Zweck des § 60 StGB entspreche, zeige sich auch darin, dass der Begriff der „Beteiligung“ darin anders ausgelegt werde als im StGB. Insofern sei es für ein Vereidigungsverbot ausreichend, dass die Problemlage die gleiche sei, wie die, die ein Zeuge habe, der einer Tat nach § 258 StGB verdächtig sei.

Der Senat habe der Aussage der Nebenklägerin offenkundig Bedeutung zugemessen, was sich in der Beweiswürdigung zeige. Insofern sei auch davon auszugehen, dass das Urteil auf der fehlerhaften Vereidigung beruhe.

cc. Die Bindung des Zeugenschutzes vor dem *ICTR* für nationale Gerichte

Die dritte Rüge beziehe sich auf die Bindungswirkung des Zeugenschutzes des *ICTR* für nationale Gerichte, wenn die nationale Rechtsordnung bestimmte Zeugenschutzmaßnahmen nicht kenne. Dies sei eine noch nicht geklärte Frage des Strafprozessrechts, so RA *Dr. Norouzi*. Die Rechtshilfe verlaufe hier nicht horizontal zwischen zwei Staaten, sondern vertikal zwischen einem deutschen Gericht und einem internationalen Spruchkörper, dem *ICTR*. Relevant sei dies geworden, als die Verteidigung im erstinstanzlichen Verfahren Zeugen durch Beweisanspruch begehrt habe, deren Adressen durch ein Missgeschick offengelegt worden seien. Das OLG habe sich hier in einem Dilemma gesehen zwischen der Aufklärungspflicht nach § 244 II StPO und dem restriktiven Zeugenschutz durch den *ICTR*. Die Zeugen seien letztlich nicht geladen worden aufgrund einer Resolution des UN-Sicherheitsrates, mit dem der *ICTR* ins Leben gerufen worden sei. Aufgrund der völkerrechtsfreundlichen Auslegung des Grundgesetzes und in Verbindung mit § 1 des Zusammenarbeitsgesetzes mit dem Gerichtshof sei das OLG davon ausgegangen, dass eine entsprechende Anordnung des *ICTR* für es bindend sei. Diese Norm schreibe eine Zusammenarbeit „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ vor. Darin sei aber die Frage der Bindungswirkung von Zeugenschutzvorkehrungen nicht geregelt. Dies sei nicht zufällig passiert, der Gesetzgeber habe aufgrund des Weltrechtsprinzips geführte Verfahren nicht einschränken wollen. Der Grundsatz der völkerrechtsfreundlichen Auslegung setze voraus, dass es zwei mögliche Ergebnisse gebe, von denen dann eines vorzugswürdig sei. Fehlender Interpretationsspielraum aber könne den Normbefehl nicht ersetzen. Insofern sei die Nichtladung der Zeugen rechtsfehlerhaft gewesen.

dd. Die Nichtladung *Gatetes*

Die vierte Rüge beziehe sich auf die Nichtladung *Gatetes*, der als „starker Mann“ hätte vernommen werden müssen, so der Verteidiger. Nach den Feststellungen des OLG habe er ein Aussageverweigerungsrecht. Er sei zwar wegen des Massakers bereits rechtskräftig verurteilt, es sei aber nicht auszuschließen, dass aufgrund einer neuen Aussage Rückschlüsse bezüglich anderer Taten möglich gewesen wären. Dies sei, so RA *Dr. Norouzi*, eine sehr weitgehende Auslegung der „Mosaik-Theorie“. An die Rechtskraftdurchbrechung seien hohe Anforderungen zu stellen. Insofern hätte *Gatete* bezüglich des Massakers von *Kiziguro* aussagen müssen. Das Urteil des OLG begegne daher auch insofern rechtlichen Bedenken.

ee. Antrag der Verteidigung

Die Verteidigung beantragte schließlich, das Urteil der OLG aufzuheben und zur kompletten Neuverhandlung an einen anderen Senat des Gerichts zurückzuverweisen.

b. Stellungnahme der Bundesanwaltschaft zu den Rügen der Verteidigung

Der Vertreter der Bundesanwaltschaft, Bundesanwalt *Hoffmann*, erwiderte zunächst auf die Rügen der Verteidigung.

aa. Bezüglich der Würdigung der Aussage der Ehefrau des Angeklagten

Zur ersten Rüge hinsichtlich den Ausführungen des OLG *Frankfurt* zu der Aussage der Ehefrau des Angeklagten, erklärte Bundesanwalt *Hoffmann*, es sei unstrittig, dass hier ein Rechtsfehler vorliege. Dieser sei nun einmal passiert. Warum – darüber müsse nicht spekuliert werden. Allerdings sei ebenso offensichtlich, dass das Urteil sicher nicht auf jenem Rechtsfehler basiere. Die Ehefrau habe nur gesagt, am 9. April mit dem Angeklagten telefoniert zu haben, der ihr gesagt habe in *Kayonza* zu sein. Selbst wenn der Angeklagte während des Gesprächs in *Kayonza* gewesen sein sollte, hätte er sich danach wieder in das nahe gelegene *Murambi* oder *Kiziguro* begeben können, zumal das Massaker erst zwei Tage später geschehen sei. Es sei insofern ausgeschlossen, dass das Urteil auf diesem Rechtsfehler beruhe.

bb. Bezüglich der Vereidigung einer Nebenklägerin

Zur zweiten Rüge der Verteidigung – dem Vorliegen eines Verstoßes gegen §60 Nr. 2 StPO – führte der Bundesanwalt aus, dass sich bereits aus dem Wortlaut ergebe, dass kein Verstoß vorliege. Auch sprächen Sinn und Zweck der Norm nicht für ein erweitertes Vereidigungsverbot. Bei der Norm gehe es um die Gefahr einer Doppelrolle, die nicht gegeben sei, wenn man sich durch die Aussage nicht vor einem deutschen Gericht strafbar machen könne. Aber selbst wenn man der Verteidigung folgen wolle – dass ein Vereidigungsverbot auch bestehe, wenn seitens der Zeugen Strafverfolgung angesichts Strafbarkeit nach ausländischem Recht zu befürchten sei – habe kein Vereidigungsverbot bestanden. In Rede stünde Rule 91 der Rules of Procedure and Evidence des *ICTR*. Darin sei keine Regelung getroffen, die mit der deutschen Strafvereitelung vereinbar sei, allenfalls eine wegen Falschaussage oder Meineides.

Des Weiteren sei beruhe das Urteil nicht auf der Vereidigung, da das OLG die falsche Aussage gesehen habe.

cc. Bezüglich der Bindung des Zeugenschutzes vor dem *ICTR* für nationale Gerichte

Zur dritten von der Verteidigung vorgetragene Rüge führte Bundesanwalt *Hoffmann* aus, dass die Ablehnung der Anträge der Verteidigung schon deshalb nicht rechtsfehlerhaft gewesen sei, weil die Anträge kein Beweisziel gehabt hätten. Er wolle aber trotzdem inhaltlich zu den Ausführungen der Verteidigung Stellung nehmen.

In der Tat ergebe sich eine Bindungswirkung von Zeugenschutzmaßnahmen des *ICTR* für nationale Gerichte nicht unmittelbar aus den Vorschriften des Zusammenarbeitsgesetzes. Sie ergebe sich aber aus der UN-Resolution und Art. 28 II des *ICTR*-Statutes, nachdem nationale Gerichte jeder Vollstreckungsanordnung nachzukommen hätten. Dann aber seien erst Recht solche Anordnungen verbindlich, die nicht der Vollstreckung dienen. Zudem statuiere Art. 28 I *ICTR*-Statut eine Zusammenarbeitspflicht der Staaten mit dem *ICTR*. Diese Regelungen seien in deutsches Recht umgesetzt worden, sodass der Grundsatz der völkerrechtsfreundlichen Auslegung Anwendung finde. Dies entspreche auch dem Willen des Gesetzgebers, der dies ausdrücklich in das Zusammenarbeitsgesetz geschrieben habe.

Ferner habe das OLG die Ablehnung mit Bezug auf § 244 V StPO, dem Auslandszeugen, auf ein zweites Bein gestellt.

dd. Bezüglich der Nichtladung *Gatetes*

Zur vierten Rüge der Verteidigung – der Ablehnung einer Vernehmung *Gatetes* – erklärte Bundesanwalt *Hoffmann*, dass jene Aufklärungsrüge unzulässig sei. Bei dem betreffenden Antrag habe es sich nicht um einen Beweis- sondern nur einen Beweisermittlungsantrag gehandelt, weil es einer Beweisbegründung ermangelt habe. Zudem seien einige

der Dokumente nur in französischer Sprache eingereicht worden. Im vorliegenden Fall sei die „Mosaiktheorie“ durchaus anwendbar. Das Gericht habe einen entsprechenden Ermessensspielraum gehabt, der revisionsrechtlich nur eingeschränkt überprüfbar sei. Zudem habe *Gatete* bereits im Vorfeld über seine Rechtsanwältin mitteilen lassen, dass er nicht für eine Aussage zur Verfügung stehe. Das Begehren der Verteidigung sei damit auf eine unmögliche Handlung gerichtet gewesen und richtigerweise abzulehnen.

ee. Bezüglich der zu Beginn von der Verteidigung erhobenen Punkte

Bundesanwalt *Hoffmann* führte in Bezug auf die von der Verteidigung eingangs genannten Punkte an, dass es bemerkenswert sei, dass sich die Verurteilung nicht nur auf Opferzeugen, sondern auch auf Täterzeugen gestützt habe.

ff. Antrag Bezüglich der Revision der Verteidigung

Bundesanwalt *Hoffmann* beantragte schließlich, die Revision der Verteidigung abzuweisen.

c. Stellungnahme des Nebenklagevertreters zu den Rügen der Verteidigung

Bevor der Vertreter der Nebenkläger Stellung zu den seitens der Verteidigung vorgetragenen Revisionsbegründungen Bezug nahm, bezeichnete er den Umgang der deutschen Justiz mit Verbrechen wie dem hier relevanten als „juristische Geisterbahnfahrt“.

aa. Bezüglich der Nichtladung *Gatetes*

Bezüglich der seitens der Verteidigung vorgetragenen Verfahrensrüge, dass *Gatete* nicht angehört worden sei, verwies RA *Magsam* auf die „Mosaiktheorie“. Es sei bekannt, dass *Gatete* nach dem Kirchenmassaker in *Kiziguro* auf der Flucht nach *Tansania* an weiteren Massakern beteiligt gewesen sei. Es bestehe daher das Risiko einer Rückbelastung für *Gatete*, mehr wolle er zu dieser Rüge nicht sagen. In diesem Zusammenhang betonte der Vertreter der Nebenkläger die Jähmung des Grenzüberschritts *Gatetes* und des Angeklagten von Ruanda nach Tansania am 29./30.4.1994.

bb. Bezüglich der Würdigung der Aussage der Ehefrau des Angeklagten

RA *Magsam* erklärte, es handele sich bei dem Umgang des OLG mit der relativ spät im Verfahren gemachten Aussage der Ehefrau des Angeklagten um einen „profanen“ Rechtsfehler. Es sei aber auch deutlich dargetan, dass der Rechtsfehler nicht darauf beruhe. So habe das OLG in seinem Urteil geschrieben, dass „darüber hinaus“ Gründe vorlägen, der Aussage keine Bedeutung beizumessen. „Flapsig“ formuliert, sei es egal, was in dem Telefonat gesagt worden sei, weil dies auch gelogen gewesen sein könnte.

cc. Bezüglich der Vereidigung einer Nebenklägerin

Hinsichtlich der vom Verteidiger vorgebrachten Rüge, dass die Nebenklägerin trotz eines Verbots gemäß §60 Nr. 2 StPO vereidigt worden sei, erklärte der Vertreter der Nebenkläger, dass der Normbereich durch die Verteidigung hier viel zu weit ausgelegt worden sei. Des Weiteren handele es sich um ein Missverständnis hinsichtlich der Rule 91 der Rules of Procedure and Evidence. Diese bezögen sich auf eine Trial Chamber. Die Aussage der Nebenklägerin sei aber vor Ermittlern des *ICTR* erfolgt, die mit dieser Kammer nichts zu tun hätten. Die vor ihnen gemachten Aussagen könnten in einem späteren Verfahren auch nicht verwertet werden, sondern dienten lediglich der Klärung der Frage, ob ein Verfahren eingeleitet werden sollte.

Weiter führte RA *Magsam* aus, dass es Vorbehalte gegenüber dem *ICTR* in *Ruanda* gegeben habe. Später seien auch einige Ermittler des Gerichts entlassen worden. Dies sei ein Problem internationaler Strafjustiz, mit dem man leben müsse. Wichtig sei aber, dass die Nebenklägerin als junge Frau gewusst habe, was für eine Zukunft ihr in *Ruanda* bevorstanden hätte, hätte sie die Wahrheit gesagt. Das OLG habe sich intensiv damit beschäftigt und dargelegt, dass keine Verdunkelungsabsicht vorgelegen habe.

dd. Antrag auf Verwerfung des Revisionsantrags der Verteidigung

Nachdem RA *Magsam* zu den einzelnen von der Verteidigung vorgetragenen Verfahrensrügen Stellungen genommen hatte, beantragte er die Verwerfung des Revisionsantrags der Verteidigung.

3. Die Revision der Bundesanwaltschaft

Die Bundesanwaltschaft begründete im Weiteren ihre Revision und machte dabei Ausführungen zu der objektiven und subjektiven Seite des Völkermordes, sowie den erfolgten Verfahrenseinstellungen.

a. Bezüglich der Bewertung der Handlungen des Angeklagten als Beihilfe

Die Verurteilung des Angeklagten wegen Beihilfe sei ungenügend; das OLG *Frankfurt* habe die Mittäterschaft gem. § 25 II StGB rechtsfehlerhaft ausgeschlossen. Gemäß den Regelungen zu Täterschaft und Teilnahme sei die Frage, ob jemand als Mittäter zu behandeln sei, an vier Kriterien zu bemessen: der Tatherrschaft, dem Willen zur Tatherrschaft, dem Interesse am Taterfolg und der Maßgeblichkeit des Tatbeitrages.

Da die Tatbegehung im Rahmen der Feststellungen des OLG bereits umfänglich durch den Berichtersteller vorgetragen worden sei, wolle Bundesanwalt *Hoffmann* dies nicht wiederholen. Es sei offensichtlich, dass bei dieser Vielzahl eigener unmittelbarer Handlungen des Angeklagten zur Verwirklichung der Tat, der Ausschluss der Täterschaft rechtsfehlerhaft gewesen sei. Die Bewertung der Handlungen als bloße Beihilfe stehe vielmehr in diametralem Gegensatz zu den eigenen Ausführungen des OLG, sie sei „fernliegend“. Bei den angeführten Tatbeiträgen sei nur Mittäterschaft möglich. Es seien schon Personen wegen Mittäterschaft verurteilt worden, die einen wesentlich geringeren Tatbeitrag geleistet hatten. Wenn hier keine Tatherrschaft gegeben gewesen sei, was bleibe dann noch davon übrig?

Das OLG habe in seinem Urteil auf einen hypothetischen Sachverhalt abgestellt, wenn es davon ausgegangen sei, was gewesen wäre, wenn der Angeklagte nicht dagewesen wäre. Dies sei – so der Vertreter der Bundesanwaltschaft – aber nicht statthaft. Für die Mittäterschaft gem. § 25 II StGB sei es schließlich nicht erforderlich, dass das Handeln ursächlich im Sinne der *Conditio-sine-qua-non*-Formel gewesen sei. Die Vorschrift sei keine Form der Täterschaft, sondern eine Zurechnungsnorm. Es komme auch nicht darauf an, dass *Gatete* den Ausführungen des OLG zufolge als mittelbarer Täter gehandelt habe. Dies sei ein Rechtsfehler; er sei unmittelbarer Täter gewesen.

b. Bezüglich der nicht festgestellten Völkermordabsicht des Angeklagten

Das OLG habe seinen Urteilsspruch wegen Beihilfe gleichsam auf ein zweites Bein gestellt, und zwar in der Art und Weise, dass ein Vorliegen der subjektiven Zerstörungsabsicht der Tutsi beim Angeklagten nicht zweifelsfrei habe nachgewiesen werden können. Zwar sei dabei *dolus directus* 1. Grades erforderlich, es sei aber nicht beachtet worden, dass die Zerstörung nicht das Endziel der Tat sein müsse, sondern auch als notwendiges Zwischenziel ausreiche. Zu Gunsten des Angeklagten sei dessen ambivalentes Verhalten gegenüber der Gruppe der Tutsi vor und nach der Tat angeführt worden. Gerade dies sei aber egal, es komme auf den Zeitpunkt der Tatbegehung an. Insofern sei die Völkermordabsicht des Angeklagten grundsätzlich nicht auszuschließen, auch aufgrund seiner umfassenden Tatbeteiligung. Trotzdem sei die Absicht angesichts der Urteilsfeststellungen nicht feststellbar. Insofern müsse beantragt werden, das Urteil aufzuheben. Fraglich sei nur, inwieweit eine Aufhebung nötig sei. Die Feststellungen in objektiver Hinsicht seien nicht problematisch, es gehe nur um Wertungsfehler. Die Zerstörungsabsicht bedürfe aber einer erneuten Würdigung durch den Tatrichter, weswegen insoweit eine Zurückverweisung erforderlich sei.

c. Erklärung bezüglich der Verfahrensbeschränkung

Zu der seitens der Nebenklage erhobenen und schließlich wieder zurückgenommenen Verfahrensrüge hinsichtlich der Beschränkung des Verfahrens auf Grundlage § 154a StPO,³ erklärte *Bundesanwalt Hoffmann* Folgendes: Es stelle sich die Frage, ob der Punkt mit der Rücknahme bereits geklärt sei. In der Literatur werde dies so vertreten, z.B. von *Meyer-Goßner*, weil es eine bloße Verfahrensfrage sei. Die Bundesanwaltschaft teile diese Auffassung. Der Gegenmeinung zufolge sei dies jedoch als Teil der Sachrüge zu verstehen. Dies bedeute wiederum, dass eine Prüfung von Amts wegen notwendig sei, was im Hinblick auf die Revisionsinstanz jedoch nicht intendiert sei. Zudem habe der Nebenkläger der Beschränkung vielleicht später zugestimmt. Damit sei der Punkt durch die Rücknahme bereits geklärt. Der Kern des Verfahrens sei schließlich der Vorwurf des Völkermordes. Nicht zuletzt mit Blick auf die Dauer des Verfahrens solle er sodann auch darauf beschränkt sein.

d. Revisionsantrag der Bundesanwaltschaft

Abschließend erklärter der Vertreter der Bundesanwaltschaft, er beantrage gem. § 154a Abs. 1, Nr. 2 StPO die Beschränkung des Tatvorwurfs auf Völkermord und die Aufhebung des Urteils hinsichtlich der Völkermordabsicht bei Beibehaltung der getroffenen Feststellungen und Rückverweisung an das OLG Frankfurt.

³ Die Nebenklage hatte der Zustimmung der Verfahrensbeschränkung nicht erteilt, was aber notwendig war. Dies war von der Nebenklage auch gerügt worden. Die Rüge war allerdings vor Beginn der Revisionsverhandlung wieder zurückgenommen worden.

4. Die Revision der Nebenklage

a. Bezüglich der Tatbeteiligung

Der Vertreter der Nebenkläger begann seine Erläuterungen mit der Erklärung, dass es in Vernichtungszusammenhängen keine Abstufung von Tatbeiträgen gebe. In diesem Zusammenhang verwies er auf den am LG *München* verhandelten Prozess gegen *John Demjanjuk*. In diesem Prozess seien bloße Verwaltungstätigkeiten als Beihilfe anerkannt worden. In Hinblick auf das Kirchenmassaker in *Kiziguro* habe es an dem entsprechenden Tag kein neutrales Verhalten auf dem Gelände gegeben. In wertender Betrachtung müsse man zu dem Schluss kommen, dass schon die Anwesenheit am Tatort Beihilfe gewesen sei. Betrachte man das Verhalten des Angeklagten, so habe er nicht etwa Autos zur Verfügung gestellt um die Beute abzutransportieren, sondern sei selbst gefahren, um „die Meute zu holen“ und damit die Vollendung der Tat zu beschleunigen. Es handle sich also um eine reale Mitwirkung im Ausführungsstadium. Zudem sei der Angeklagte damals Bürgermeister gewesen, also Teil ein vom Präsidenten handverlesenen Gruppe von 144 Personen. Eine eindeutige Mittäterschaft sei durch das Urteil des OLG zu Beihilfe verharmlost worden.

b. Bezüglich der subjektiven Tatseite

Zur weiteren Untermauerung der Revisionsbegründung zitierte RA *Magsam* eine Passage aus dem Urteil. Er trug vor, dass *Gatete* und der Angeklagte mit den Worten „Arbeitet!“ zu dem Massaker aufgefordert hätten. Es sei unbestreitbar, dass „arbeiten“ hier synonym zu „töten“ zu verstehen sei. Es habe bei beiden Personen den gleichen sozialen Bedeutungsgehalt gehabt. Das Öffnen des Tores zum Kirchengelände sei ein weiteres Signal gewesen, mit dem Angriff zu beginnen. Insofern ergebe sich die innere Tatseite aus den Feststellungen des OLG.

c. Antrag der Nebenklage

Vor diesem Hintergrund beantragte der Vertreter der Nebenkläger das Urteil abzuändern und den Angeklagten wegen Mittäterschaft schuldig zu sprechen, darauf hinweisend, dass er als Vertreter der Nebenklage nicht die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld begehren könne. Weiter wurde eine Beschränkung auf den Tatbestand des Völkermords gemäß §154 II StPO beantragt. Auf Nachfrage durch den Senat erklärte RA *Magsam*, dass dieser Antrag von allen Nebenklägern getragen werde, auch von der erst in der Revision beigetretenen Partei.

Abschließend wurde betont, dass den Nebenklägern die Vermeidung einer neuen Hauptverhandlung wichtig sei.

5. Erwidern der Verteidigung auf die Anträge der Bundesanwaltschaft und Nebenklage⁴

a. Bezüglich der Stellungnahme der Nebenklage

RA *Dr. Norouzi* gab an, den Schriftsatz, auf den der Nebenkläger verwiesen habe, noch nicht erhalten zu haben.

b. Bezüglich der Rüge der Bundesanwaltschaft

aa. Bezüglich der rechtlichen Würdigung

Der Verteidiger führte aus, dass er, auch wenn es dem Vertreter der Bundesanwaltschaft wahrscheinlich wunden werde, beim ersten Lesen des Urteils ähnliche Gedanken zur Täterschaft wie Bundesanwalt *Hoffmann* gehabt habe. Dies umfasse Ausführungen zu den objektiven Umständen und Verhaltensweisen, wobei die Rechtsprechung bereits auf schwächerem Boden im Ergebnis zu Mittäterschaft gelangt sei. Es stelle sich nicht allein die Frage einer mittelbaren Mittäterschaft oder Mittäterschaft in mittelbarer Täterschaft, was letztlich ein Wortspiel sei. Bei einem gewöhnlichen Mord wäre diese Revision nicht zu gewinnen, da Mittäterschaft eine Form der Handlungszurechnung sei. Eine Verneinung von Mittäterschaft trage aber bezüglich der Völkermordabsicht. Bei Völkermord handele es sich um ein Kontextdelikt; mehrere Handlungen seien im Kontext einer makrokriminellen Handlung zu sehen. Dabei sei die Zerstörungsabsicht das zentrale Element, sie sei, was Völkermord vom Schutz bloßer Individualrechtsgüter abhebe. Dabei sei, im Gegensatz zu internationaler Rechtsprechung und Literatur, *dolus directus* 1. Grades erforderlich.

Das OLG habe dies nicht feststellen können. Auch dürfe aus der bloßen Kenntnis der Zerstörungsabsicht Anderer keine eigene solche Absicht hergeleitet werden, dies verstoße gegen das Verschleifungsverbot. Bei den Handlungen des Angeklagten habe es sich vielmehr um die Handlungen eines Opportunisten gehandelt, der sich zum Machterhalt eingliedert habe. Insofern stünde es nicht im Widerspruch zueinander, sich an Tötungen zu beteiligen und keine Völkermordabsicht zu haben. Es sei es ein häufiger Fall im Kontext eines kriminell agierenden Staats, dass Menschen

⁴ Eine strenge Aufteilung des Gesagten bezogen auf Bundesanwaltschaft und Nebenklage fand hier nicht statt, insofern erfolgt diese Darstellung der Chronologie entsprechend.

aus Opportunismus oder Feigheit heraus handeln. Zudem könnten nach Ansicht in der Literatur, unter anderem im Münchner Kommentar von *Kreß* geäußert, 400 Personen nicht als repräsentativ für eine Gesamtethnie gesehen werden.

Motiv des Angeklagten sei es gewesen, die Entdeckung der eigenen Tat zu verhindern. Ein solches Motiv sei keine Exkulpation, aber es genüge nicht, um eine Zerstörungsabsicht festzustellen, sondern nur für einen Gehilfenvorsatz.

Selbst, wenn man dies anders sähe, sei ein Durchentscheiden nicht möglich. Es wären andere Feststellungen nötig, zu denen man das gesamte Verfahren neu aufrollen müsse.

bb. Bezüglich der Verfahrensbeschränkungen

Weiter habe die Verteidigung den Eindruck, dass Bundesanwalt *Hoffmann* von seinem schriftlich gestellten Antrag abgewichen sei. Zwar sehe auch die Verteidigung die Probleme einer erneuten Behandlung des Falls durch das OLG hinsichtlich begrenzter Justizressourcen oder dem Opferschutz. Diese Ziele seine allerdings nicht durch die Anwendung des § 154a StPO zu erreichen.

Ferner sei fraglich, ob man den insoweit gemachten Fehler, also die nicht erfolgte Zustimmung der Nebenklage zu der Beschränkung, durch Rücknahme der entsprechend erhobenen Rüge und einen Antrag auf eben diese Beschränkung in der Revisionsverhandlung „reparieren“ könne. Dem begegneten Bedenken: Es sei das Nachholen einer Entscheidung, die das Tatgericht versäumt habe. Die Beweisaufnahme sei möglicherweise völlig anders verlaufen, hätte die Nebenklage eine Zustimmung nicht erteilt. In der Folge stelle sich die Frage, ob das Revisionsgericht Feststellungen bestehen lassen könne, die auf einem solchen Fehler beruhten, was mit Hinblick auf die Kompetenzverteilung zwischen Tat- und Revisionsgericht bedenklich sei.

Die Verteidigung beantrage daher die Verwerfung der Revisionen der Bundesanwaltschaft und der Nebenklage.

5. Anmerkungen des Vorsitzenden Richters

Nachdem die Anträge gestellt waren, nahm der Vorsitzende das Wort wieder an sich und gab an, sich zwei sehr komplexen Punkten noch einmal widmen zu wollen, wobei er erst die Eindrücke des Gerichts darlegte, und dann den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme geben wolle.

a. Anmerkungen des Vorsitzenden

aa. Bezüglich der rechtlichen Bewertung der Tat als Beihilfe

Der Vorsitzende gab an, dass die Annahme von Beihilfe auf Grundlage der Feststellungen des OLG, „vorsichtig formuliert [...] problematisch“ seien. Entscheidend für das Urteil werde aber die subjektive Seite der Tat sein. Das OLG habe eine Völkermordabsicht nicht feststellen können. Auf den ersten Blick fiel dabei auf, wie „komprimiert“ die Feststellungen seien. Dies müsse nicht unbedingt ein Fehler sein. Allerdings sei zu bedenken, dass man aus dem Urteil erfahre, dass dem Angeklagten weitere Taten zur Last gelegt worden seien, die auch eine Einstellung und Beschränkung erfahren hätten. Man erfahre aus dem Urteil nicht, warum diese Beschränkungen stattgefunden hätten. Der erkennende Senat habe sich dazu schon geäußert, oft im Zusammenhang mit Sexualdelikten, bei denen man auch oft nicht wisse, warum eingestellt worden sei. Übertragen auf diesen Fall gebe es einerseits die Möglichkeit, dass aus Gründen der Prozessökonomie eingestellt worden sei. Andererseits könne auch eingestellt worden sein, weil klar gewesen sei, dass insoweit keine Verurteilung erfolgen würde. Es sei hier doch einmal darüber nachzudenken, ob, wenn die Beteiligung des Angeklagten an solchen weiteren, er nenne es jetzt – ohne es verharmlosen zu wollen – einmal „Vorfälle“, festgestellt worden wäre, die Annahme der Völkermordabsicht nähergelegen hätte und ob das Fehlen des Versuchs, solche Feststellungen zu treffen, nicht eine Lücke darstelle.

bb. Bezüglich der Verfahrensbeschränkungen gem. §§ 154f. StPO

Des Weiteren ging der Vorsitzende auf die Möglichkeit der Verfahrensbeschränkung in der Revision ein. § 154a StPO werde oft noch in der Revision genutzt, wenn in einem Nebenpunkt Rechtsfehler auftauchten, an denen man die Verurteilung aber nicht scheitern lassen wolle. Eine Anwendung der Norm in der Revision sei also grundsätzlich möglich. Dies Anwendung der Vorschrift knüpfe aber an bestimmte Voraussetzungen, so dass nicht sicher sei, ob man dies auch in diesem Fall könne. Andererseits sei es möglich, dass wenn man zurückverwies, dass der neue Senat

eine Völkermordabsicht bezüglich *Kiziguros* ablehne. Dann wäre die Ausscheidung ggf. unschädlich, weil die Vorwürfe wieder einbezogen werden könnten, sowohl die verschiedenen Tatkomplexe, als auch der Vorwurf des Mordes.⁵

b. Erwidern der Bundesanwaltschaft

aa. Bezüglich der rechtlichen Bewertung der Tat als Beihilfe

Bundesanwalt *Hoffmann* führte insoweit nur aus, dass eine Trennung zwischen den objektiven und subjektiven Elementen der Tat gut möglich sei.

bb. Bezüglich der Verfahrensbeschränkungen gem. §§ 154f. StPO

Bezüglich der erfolgten Einstellungen führte Bundesanwalt *Hoffmann* aus, dass das Urteil keine Ausführungen zu den Gründen der Einstellung habe enthalten müssen. Es habe sich um einen prozessualen Vorgang gehandelt, der im Urteil nicht auftauche. Warum man ein Verfahren einstellen könne, ergebe sich aus dem Gesetz, dort seien auch die entsprechenden Voraussetzungen aufgeführt. Natürlich könne nie ausgeschlossen werden, dass faktisch auch andere Gründe in einer Einstellung mitschwängen. Dies habe man hinzunehmen. Im Übrigen wären bei jedem Tatvorwurf die subjektiven Voraussetzungen gesondert festzustellen. Nähere Ausführungen dazu zu verlangen, warum eingestellt worden sei, sei nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Er sehe hier keine Gefahr von Wertungswidersprüchen. Die Tatsacheninstanz könne darauf reagieren, indem es die Vorwürfe entsprechend wieder einbeziehe.

c. Erwidern des Vertreters der Nebenklage

RA *Magsam* gab an, eine neue Hauptverhandlung er nicht für erforderlich zu halten, sondern sogar für schädlich, was er ja auch bereits dargelegt habe. Die Völkermordabsicht ergebe sich bereits aus den getroffenen Feststellungen auf der objektiven Tatseite. Hinsichtlich der von RA *Dr. Norouzi* angesprochenen „Verdeckungsabsicht“ müsse man einwenden, dass Morde nicht begangen würden, um sie zu verdecken. Hier liege wohl ein gewisser Fehler in der Denkklogik vor. Daraufhin zitierte er eine Passage zu der Aussage „Arbeitet“ des Angeklagten und seiner Vorgesetzten aus dem OLG-Urteil, aus der er folgerte, die dort getroffenen Feststellungen ließen gar keinen anderen Schluss zu, als dass der Angeklagte mit Völkermordabsicht gehandelt habe. Im Übrigen sei gegen die Ausführungen *Dr. Norouzis* zu sagen, dass es mittlerweile anerkannt sei, dass auch schon die Tötung einer Person ausreichen könne, um das Tatbestandsmerkmal der Gruppe innerhalb des Völkermordes zu erfüllen, wie es etwa ausdrücklich in einem ebenfalls Ruanda betreffenden Gerichtsurteil aus Finnland festgestellt und auch beispielsweise von *Werle* vertreten werde. Abschließend führte *Magsam* aus, dass ihm zu der Problematik um den § 154 StPO momentan nichts einfallt und er sich insoweit der Bundesanwaltschaft anschließe.

d. Erwidern der Verteidigung

aa. Erwidern zu der Erklärung des Nebenklagevertreters

RA *Dr. Norouzi* merkte den Nebenkläger adressierend an, dass es selbstverständlich klar sei, dass auch schon die Tötung einer Person ausreichen könne, um einen Völkermord zu begehen. Es sei aber nicht automatisch möglich von der Tötung einer bestimmten (mehr oder weniger geringen) Anzahl Personen auf eine Völkermordabsicht zu schließen. Insofern wolle er nicht missverstanden werden. Das sei eine rein juristische Frage, es gehe hier um die überschießende Innentendenz des Völkermordtatbestandes.

bb. Bezüglich der Verfahrensbeschränkungen gem. §§ 154f. StPO

Zu der Problematik um § 154 StPO führte er aus, dass die vom Vorsitzenden Richter ins Spiel gebrachte Rechtsprechung aus dem Bereich der Sexualdelikte, die anzusprechen er zunächst auch überlegt habe, nicht ganz passend sei, weil diese immer nur dann Anwendung finde, wenn die Belastungen gegen den Angeklagten auf ein- und dasselbe Tatopfer zurückgingen, es hier aber um verschiedene Taten mit unterschiedlichen Opfern gehe. Er habe jedoch nicht so weit gedacht, dass dies zur Feststellung des Vernichtungswillens von Belang sein könnte. In der Tat könne das aber ganz wesentlich sein, wenn es um das gehe, was das Tatsachengericht seiner Ansicht nach ausreichend, gleichwohl aber wohl noch vertiefungsfähig, als „ambivalente Haltung“ bezeichnet habe. Zur Anwendbarkeit des § 154 StPO merkte er an, er habe kürzlich einen Aufsatz von *Frisch* in einer Festschrift gelesen, wonach diese Thematik wissenschaftlich noch ein weitgehend unterbelichtetes Feld sei. Das Instrumentarium werde gerne verwendet, um unliebsame Strafmaßrevisionen zu vermeiden, was auch durchaus einen sachgerechten Umgang mit der Vorschrift

⁵ Dem Vorsitzenden war an dieser Stelle insoweit nicht immer einfach zu folgen, als nicht klar wurde ob es jeweils um § 154 oder § 154a StPO ging.

darstellen möge, aber in diesem Falle sei ein angemessener Gebrauch zweifelhaft. Im Ergebnis halte er die Norm hier in der Form für nicht anwendbar.

cc. Erläuterung der Verteidigerin RAin von Wistinghausen zu den Verfahrenseinstellung in der ersten Instanz

Sodann ergriff RAin von Wistinghausen das Wort, um die vom Senat aufgeworfene Frage nach den Gründen für die Beschränkungen zu erläutern: Ursprünglich seien dem Angeklagten sieben Völkermordtaten vorgeworfen worden, darunter zwei weitere Massaker wie das in *Kiziguro*. Die anderen seien im Vergleich dazu weniger schwerwiegende Vorwürfe wie die Verteilung von Waffen und das Halten von Hetzreden. Die Einstellungen seien für die Opfer, aber auch für den Angeklagten von Bedeutung gewesen. Es habe auch einen „merkwürdigen Beigeschmack“, solche Taten einzustellen. Denn gerade die eingestellten Kirchenmassaker-Vorwürfe hätten einzig auf den Aussagen von drei Augenzeugen beruht, also einem pro Vorwurf, und die Beweislage sei mehr als dürftig gewesen. So habe der Senat im Urteil seine Feststellungen darauf nicht stützen können, was auch aus der Urteilsbegründung ersichtlich werde. Die Beweislage hinsichtlich der anderen eingestellten Anklagepunkte sei ebenfalls wackelig gewesen, weil auch hier auf die entsprechenden Zeugen keine Feststellungen hätten gestützt werden können. Weiterhin solle in Anbetracht der Schwere des Tatvorwurfs und der Vorgänge für Opfer und Täter der § 154 StPO nur sehr vorsichtig betrachtet werden.

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

Der Vorsitzende leitete die Verhandlung ruhig, es herrschte eine sachliche Atmosphäre. Er legte den Ablauf der Redebeiträge fest und forderte auch die beiden Verteidigerinnen aus der ersten Instanz dazu auf, sich zu äußern. Mit Ausnahme der Erklärung der RAin von Wistinghausen allerdings überließen sie das Wort dem Revisionsführer RA Dr. Norouzi.

2. Organisatorisches

Die Urteilsverkündung wurde auf den 21. Mai, 9:00 Uhr festgesetzt. Ein Raum werde später bekannt gegeben, so der Vorsitzende. Der dritte Strafsenat habe dann keine Sitzungswoche und könne daher noch nicht sagen, in welchem Raum das Urteil verkündet werde.

3. Öffentlichkeit

Neben den Monitors waren 16 Personen anwesend, darunter Vertreter der Presse und des BKA. Am Ende der Verhandlung waren noch 13 Zuschauer im Sitzungssaal.

4. Verhandlungsbeginn/ -ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
30.04.15	122 (1 Revision)	09:05	11:20 – 11:35	11:35	2h 15min
Insgesamt:	122		15min		332h 31min

Nicolai Bülte, Alexander Benz, Judith Kaiser, Boris Polifka, Tobias Römer, Ronja Seggelke,
Leonard Wolckenhaar